

LESEFASSUNG

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf

(1) Die nichtamtliche Lesefassung berücksichtigt die

-Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2003

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 10.12.2003)

-1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 04.12.2007

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.12.2007)

-2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 07.05.2012

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.05.2012)

-3. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 09.12.2013

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.12.2013)

-4. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 11.03.2014

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.03.2014)

-5. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf vom 07.10.2016

(Öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Amtes Carbak vom 20.10.2016)

(2) Rechtsverbindlichkeit haben nur die öffentlich bekannt gemachten Satzungstexte.

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Gemeinde Broderstorf auf den Friedhöfen sowie die damit zusammenhängenden Amtshandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;
2. der Bestattungspflichtige;
3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;
4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Gemeinde Broderstorf abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;
6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;
7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz bestimmen sich für den Friedhof im Ortsteil Pastow nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, und für den Friedhof im Ortsteil Steinfeld nach dem Gebührentarif der als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entsteht die Gebührenpflicht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Dem Gebührenpflichtigen wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Gebührentarif (Anlagen zur Friedhosgebührensatzung der Gemeinde Broderstorf)

I. Anlage 1

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	283,25 EUR einmalig
		je Doppelerdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	565,62 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle pro Jahr	11,33 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle pro Jahr	22,62 EUR
2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle	je kleine Urnengrabstelle (0,8m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	81,09 EUR einmalig
		je große Urnengrabstelle (1,4m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	141,90 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle	kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	4,05 EUR
		große Urnengrabstelle – pro Jahr	7,10 EUR
3	Unterhaltung des Friedhofes	je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	7,79 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	15,56 EUR
		je kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	2,79 EUR
		je große Urnengrabstelle – pro Jahr	4,88 EUR
4	Gebühr für die Flächenpflege wegen begründeter Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit	je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	7,79 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	15,56 EUR
		je kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	2,79 EUR
		je große Urnengrabstelle – pro Jahr	4,88 EUR
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,5m Breite x 0,7m Länge)	75,00 EUR
		groß (ab 0,5m Breite x 0,7m Länge)	100,00 EUR
6	Benutzung der Feierhalle für die Abhaltung einer Trauerfeier	einmalig	170,00 EUR
7	Belegung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	einmalig	55,40 EUR

Verwaltungsgebühren			
8	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	je Graburkunde	21,90 EUR
9	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	je Grabmal	7,30 EUR
10	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit	für 5 Jahre	55,00 EUR
		einmalig	10,95 EUR

Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr unter 1 und 2 zur Hälfte erhoben.

II. Anlage 2

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenmaßstab	Gebührensatz
1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	73,50 EUR einmalig
		je Doppelerdwahlgrabstelle Nutzungsdauer: 25 Jahre	147,00 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstelle	je Erdwahlgrabstelle pro Jahr	2,94 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle pro Jahr	5,88 EUR
2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle	je kleine Urnengrabstelle (0,8m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	21,00 EUR einmalig
		je große Urnengrabstelle (1,4m x 1,4m) Nutzungsdauer: 20 Jahre	36,80 EUR einmalig
	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstelle	kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	1,05 EUR
		große Urnengrabstelle – pro Jahr	1,84 EUR
3	Unterhaltung des Friedhofes	je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	10,11 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	20,19 EUR
		je kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	3,62 EUR
		je große Urnengrabstelle – pro Jahr	6,33 EUR
4	Gebühr für die Flächenpflege wegen begründeter Aufgabe vor Ablauf der Ruhezeit	je Erdwahlgrabstelle – pro Jahr	10,11 EUR
		je Doppelerdwahlgrabstelle – pro Jahr	20,19 EUR
		je kleine Urnengrabstelle – pro Jahr	3,62 EUR
		je große Urnengrabstelle – pro Jahr	6,33 EUR
5	Beräumung eines Grabmals	klein (bis 0,5m Breite x 0,7m Länge)	75,00 EUR
		groß (ab 0,5m Breite x 0,7m Länge)	100,00 EUR
6	Benutzung der Feierhalle für die Abhaltung einer Trauerfeier	einmalig	125,00 EUR
7	Belegung der anonymen Urnengemeinschaftsanlage	einmalig	44,77 EUR
Verwaltungsgebühren			
8	Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	je Graburkunde	21,90 EUR
9	Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales	je Grabmal	7,30 EUR
10	Erteilung einer Genehmigung zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit	für 5 Jahre	55,00 EUR
		einmalig	10,95 EUR

Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr unter 1 und 2 zur Hälfte erhoben.